

Gesellschaftsrechtliche Fragen

Frage I

Die *Johann Müller Bauhandels AG* ist eine von Johann Müller gegründete Aktiengesellschaft, deren Aktien (Namenaktien) sich zur Zeit zu gleichen Teilen in der Hand der drei Nachkommen A. Müller, B. Müller und C. Müller befinden. Die drei AktionärInnen wollen das Unternehmen auf Dauer in Familienhand behalten. Zu diesem Zweck wollen sie – nebst einem Aktionärbindungsvertrag, der eine gegenseitige Anbieterspflicht im Falle der Veräußerung von Aktien vorsieht – folgende statutarische Ordnung einführen:

Art. 1: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Baumaterialien aller Art als unabhängiges Familienunternehmen in der Hand von direkten bzw. indirekten Nachkommen von Johann Müller.

Art. 5: Stimmrecht

...

² Bei der Ausübung kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen.

³ Diese Begrenzung gilt nicht für Aktionäre, die im Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung mit mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals im Aktienbuch eingetragen sind¹.

⁴ Sie gilt ferner nicht für die Nachkommen dieser Aktionäre in gerader Linie.

⁵ Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Begrenzung des Stimmrechts beschliessen.

Art. 10: Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Übertragung der Aktien innerhalb der Gruppe der direkten und indirekten Nachkommen von Johann Müller untersteht keiner Beschränkung.

² An Dritte ausserhalb dieses Personenkreises dürfen höchstens 5% des Aktienkapitals pro Erwerber übertragen werden. Natürliche oder juristische Personen oder Rechts-

¹ Es handelt sich dabei um A. Müller, B. Müller und C. Müller.

gemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, gelten dabei als *ein* Aktionär.

³ Der Verwaltungsrat kann überdies die Zustimmung zur Übertragung aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- a) Zum Zwecke der Fernhaltung von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind,
- b) beim Erwerb von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

⁴ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Der wirkliche Wert ist durch die Revisionsstelle der Gesellschaft zu ermitteln.

Wie beurteilen Sie die Rechtmässigkeit dieser Bestimmungen?

Frage II

Die X AG ist eine Publikumsgesellschaft, deren Aktien börsenkotiert sind.

51% der Aktien (Kapital und Stimmrechte) befinden sich in der Hand des Aktionärs A. Dieser möchte sein Paket veräussern, und zwar nach Möglichkeit als Ganzes, um von einem Mehrpreis (Paketzuschlag) zu profitieren. Doch soll eine Pflicht zu einem Übernahmeangebot vermieden werden.

Zu diesem Zweck werden folgende Alternativen geprüft:

- a) Der Generalversammlung der X AG wird ein statutarisches "Opting-out" vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei Fragen:
 - Ist der Mehrheitsaktionär A in der Lage, einen solchen Antrag auch gegen den Willen der übrigen Aktionäre durchzusetzen oder bedarf es eines qualifizierten Mehrs bzw. muss sich der Grossaktionär der Stimme enthalten?
 - Könnte ein Beschluss über das Opting-out (vorausgesetzt, er sei formal korrekt und mit der nötigen Mehrheit zustande gekommen) mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden?

- b) Der Grossaktionär A verkauft 33% der Aktien der Gesellschaft als Paket an einen Dritten. Die verbleibenden 18% werden von der X AG selbst erworben. Diese beschliesst im Folgenden eine Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Vernichtung der übernommenen Aktien.

Wie ist dieses Vorgehen rechtlich zu beurteilen?

Bemerkung zur Bearbeitung: Da sich in den beiden Fällen relativ viele Einzelfragen stellen, kann die Zeit knapp werden. Sie sollten sich bemühen, alle Fragen – allenfalls kurz, aber begründet – zu beantworten.